

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen

Stand: Dezember 2003 – AB Bau 2003

Inhaltsverzeichnis:

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertragsbestimmungen	2
3.	Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln, Ursprungsnachweise,	
	umsatzsteuerrechtliche Nachweise	2
4.	Leistungsumfang, Komplettierungsklausel und Erfüllungsort	2
5.	Selbstunterrichtung	3
6.	Preise und Preisstellung	3
7.	Abrechnung im Stundenlohn	3
8.	Abweichungen vom Vertrag	3
9.	Verpackung	4
10.	Ausführungsunterlagen	4
11.	Ausführung	4
12.	Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung,	
	Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz	5
13.	Pflichten bei Versand	5
14.	Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung	5
15.	Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung	5
16.	Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen	5
17.	Höhere Gewalt	6
18.	Schutzrechte	6
19.	Abnahme	6
20.	Mängel	6
21.	Abrechnung	7
22.	Bezahlung	7
23.	Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung	7
24.	Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer	7
25.	Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN	8
26.	Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN	8
27.	Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen	8
28.	Teilunwirksamkeit	8
29.	Anwendung deutschen Rechts	8
30.	Gerichtsstand	8

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art (nachfolgend: Leistungen), für die ihre Anwendbarkeit ausdrücklich vereinbart wird. Die auf der Rückseite der Bestellformulare des Auftraggebers (nachfolgend AG) abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nicht.
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers (nachfolgend AN) finden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen Anwendung; dies gilt auch dann, wenn der AG AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des AN nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen des AG und diesen Bedingungen entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des AN werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der AG hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung des AG werden diese Bedingungen uneingeschränkt anerkannt.

2. Vertragsbestimmungen

Die Vertragsbestimmungen bestehen aus

- dem Bestellschreiben des AG mit Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen;
- den Ausführungsunterlagen;
- diesen Allgemeine Einkaufsbedingungen für Bau- und Baunebenleistungen;
- der bei Vertragsabschluss geltenden neuesten Fassung der VOB Teil B und C mit Anhang und eingeführten DIN-Normen;
- den Richtlinien und Merkblättern der Gütegemeinschaften, soweit für die jeweiligen Materialien und deren Verarbeitung einschlägig.

Die vorgenannten Unterlagen und Regelungen sind in der aufgeführten Reihenfolge maßgebend.

Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen, Handelsklauseln, Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise

- Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind für den AG kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Eklärungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Das Schweigen des AG auf Angebote einschließlich etwaiger in elektronischer Form abgegebener Angebote gilt nicht als Annahme.
- (3) Sämtliche Unterlagen einschließlich Dokumentation sind soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart in deutscher Sprache zu erstellen.

4. Leistungsumfang, Komplettierungsklausel und Erfüllungsort

- (1) Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang entsprechen. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auch in Übereinstimmung mit den von uns zur Verfügung gestellten Herstellervorschriften oder sonstigen Anlagendokumentationen zu erbringen.
- (2) Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:
 - a) die Einhaltung aller zum Zeitpunkt des Vertragabschlusses bestehenden zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere
 - zur Arbeitssicherheit, insbesondere alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z. B. Arbeitsschutzgesetz; GerätesicherheitsG; ArbeitsstättenVO) Betriebssicherheitsverordnung (GefStoffV), Berufsgenossenschaftliches Regelwerk (BGV, BGR, BGI, BGG) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über menschengerechte Gestaltung der Arbeit
 - zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften.
 - b) die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang.
- (3) Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.
- (4) Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist jeweiliger Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter "Versandanschrift" angegebene Empfangsstelle.

5. Selbstunterrichtung

Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

6. Preise und Preisstellung

- (1) Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Preise schließen alles ein, was der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an dem vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat. Leistungen haben jeweils frei vereinbarter Empfangsstelle zu erfolgen. Beispielsweise sind im Leistungsumfang und damit im Preis eingeschlossen: sämtliche Kosten für vertragsspezifische Hilfsmittel (z. B. Schablonen) des AN, mitzuliefernde Materialien, Löhne und Lohnnebenkosten, Einrichtung, Überwachung, Vorhaltung und ordnungsgemäße Räumung der Baustelle, Gestellung und Vorhaltung sämtlicher Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Werkzeuge, Sicherheitsvorkehrungen, Absperrungen usw., Mannschafts- und Geräteräume sowie für Montagegeräte erforderliche Betriebs- und Verbrauchsstoffe, Schneidgase, deren An- und Abfuhr frei oder ab Baustelle, das Abladen, Transporte aller Materialien usw. vom Lagerplatz zur Verwendungsstelle sowie die Kosten der Einlagerung. Ferner sind in den Preisen enthalten alle etwa anfallenden Kosten und Gebühren für erforderliche Prüfzeugnisse, Dokumentation für Aushub- und Abbruchleistungen, technische Abnahmen, Begutachtungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen o.ä. durch Sachverständige, Prüforganisationen und Behörden.
- (3) Vereinbarte Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermassen entstehen oder einzelne Lieferungen und Leistungen wegfallen. Übersteigt die Abweichung 20% nach unten oder nach oben, so wird auf Verlangen eines Partners unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten ein neuer Preis vereinbart; dies gilt bezogen auf die jeweilige Position, sofern nicht der Vertrag eine abweichende Regelung enthält.

- (4) Ist ein Pauschalpreis vereinbart, so berechtigen in den Vertragsunterlagen nicht aufgeführte Lieferungen und Leistungen, die sich als erforderlich erweisen, um das Bauobjekt ordnungsgemäß zu erstellen, nicht zu Mehrforderungen. Werden vom AG nach Vertragsabschluss Änderungen des Bauobjektes gefordert, die zu Mehroder Minderleistungen führen, so wird die Pauschalsumme auf der Preisbasis des Pauschalvertrages unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten neu vereinbart.
- (5) Leistungen des AN oder seiner Arbeitskräfte als Fachbauleiter nach Ziffer 11 Abs. 5 werden nicht besonders vergütet.
- (6) Die vereinbarten Preise enthalten alle Kosten für den Schutz gefährdeter Bauteile gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden.

Die Kosten für eine etwa notwendige Grundwasserhaltung werden gesondert vergütet.

- (7) Werden bei Stück- und Pauschalpreisen für Stahlbauleistungen die vereinbarten Gewichte um mehr als 5% unterschritten, so ermäßigt sich der Rechnungsbetrag für die Mehrunterschreitung um den vollen Durchschnittskilopreis. Mehrgewichte werden nicht vergütet. Bei Einheitspreisen wird nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, maximal jedoch das vereinbarte Gewicht bezahlt.
- (8) Bei allen Anlieferungen des AN erfolgt grundsätzlich eine Kontrollverwiegung auf der Werkswaage des AG.

7. Abrechnung im Stundenlohn

- (1) Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des AG ausgeführt werden,
- (2) Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten und nach Beendigung derselben bei der örtlichen Bauleitung des AG zu melden.
- (3) Die Stundennachweise sind auf den vom AG zur Verfügung gestellten Formularen auszustellen und dem hierfür Beauftragten des AG täglich, unmittelbar nach Beendigung der Arbeitszeit, zur Gegenzeichnung vorzulegen. Auf den Stundennachweisen sind die Bestell- und die Kommissions-Nummer des AG, die durchgeführten Leistungen und die Tätigkeitszeiträume sowie Vor- und Zunamen und Funktion aller eingesetzten Mitarbeiter aufzuführen.

8. Abweichungen vom Vertrag

(1) Vom Vertrag abweichende Leistungen (geänderte oder zusätzliche Leistungen) des AN be-

gründen für ihn keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, der AG stimmt den Abweichungen vor Leistungsausführung schriftlich zu.

- (2) Bei abweichenden Leistungen muss der AN unaufgefordert, unverzüglich und vor Leistungserbringung ein schriftliches Nachtragsangebot auf der Grundlage der Preisbasis des Vertrages unterbreiten; hierbei sind Minderleistungen aus dem Vertrag zu berücksichtigen. Das Nachtragsangebot muss alle technischen, wirtschaftlichen und bauzeitlichen Folgen der abweichenden Leistung umfassen. Die Erstellung von Nachtragsangeboten ist für den AG kostenlos.
- (3) Leistungsfristen oder –termine werden durch Änderungen der Leistung nur dann beeinflusst, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ist zwischen AN und AG strittig, ob eine Leistung als zusätzliche oder geänderte Leistung einzustufen ist, so obliegt dem AN die Beweislast dafür, dass die strittige Leistung nicht oder nicht in dieser Form im bisherigen Vertragsumfang enthalten ist. Dies gilt auch dann, wenn die Erbringung der strittigen Leistung durch den AG ausdrücklich angeordnet wurde.
- (5) Die Selbstausführung oder Vergabe zusätzlicher Leistungen an Dritte bleibt vorbehalten.

9. Verpackung

Die ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials ist Aufgabe des AN und erfolgt zu seinen Lasten.

10. Ausführungsunterlagen

- (1) Die für die Ausführung nötigen Untelagen werden auf Anforderung dem AN zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Ausführungsunterlagen, die dem AN überlassen werden, bleiben Eigentum des AG und sind für die Dauer der Vertragsdurchführung auf Kosten des AN für den AG sorgfältig zu lagern. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur insoweit zugänglich gemacht werden.
- (3) Hat der AN Unterlagen anzufertigen, so ist er verpflichtet, diese in der geforderten Anzahl und Ausführung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem AG kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der AG oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen unentgeltlich benutzen.
- (4) Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des AN für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der

AN nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des AG sowie für zwischen AN und AG besprochene Änderungen.

11. Ausführung

- Das Bauwerk des AN muss den einschlägigen Vorschriften und Regeln entsprechen.
- (2) Arbeiten, die im Werksbereich des AG auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
- (3) Die vom AG eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen des AG dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.
- (4) Der AN hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Dessen Auswechselung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die er nur aus wichtigem Grund verweigern wird.
- (5) Der AG behält sich das Recht vor, eine Aufsichtsperson des AN als Fachbauleiter im Sinne der Bauordnung zu benennen; der AG wird mit dem AN abstimmen, welche Person geeignet ist.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der AG für den AN tätigen Personen den Zutritt zu seinem Werksbereich verwehren.
- (7) Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des AG gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Der AN hat eigene Gegenstände, die er auf das Werksgelände bringen will, vorher mit seinem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Beim An- und Abtransport ist dem Werkschutz des AG eine schriftliche Aufstellung dieser Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der Eürostunden abgefertigt.
- (8) Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen.
- (9) Der AN hat den von ihm oder seinen Nachauftragnehmern verursachten Bauschutt regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.
- (10) Für örtliche Aufmaße, Mengenberechnungen und die Baustellendokumentation sind die vom AG vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.
- (11) Der AG hat, unbeschadet der Verpflichtungen des AN, das Recht, die Ausführung der Leistungen auf der Baustelle oder beim AN und seinen Nachauftragnehmern zu überprüfen, gegen nicht

sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile zu verwerfen. Dem AG ist zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistungen oder Teile von ihnen hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind dem AG die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des AN hat der AG keinen Anspruch. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der AN verpflichtet, dem AG auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen. Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen behandelt der AG vertraulich.

- (12) Für alle zur Ausführung der Leistung auf das Werksgelände des AG gebrachten oder dem AN vom AG übergebenen Gegenstände trägt der AN die volle Verantwortung und Gefahr hinsichtlich aller Risiken (z. B. Diebstahl, Brand).
- (13) Ergänzend gilt die jeweils gültige Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL) - Baustellenordnung.

12. Arbeiten im Werksbereich des AG; Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz, Werkschutz

(1) Bei Arbeiten/Aufenthalten in den Werken/Gebäuden des AG ist der AN verpflichtet, die
die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer,
den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften
und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung/Leistung einschlägig sind.

Einzelheiten regelt die jeweils gültige Werknorm für Auftragnehmerleistungen (WAL) - Baustellenordnung, die vom AN bei der beauftragten Person des AG anzufordern ist.

(2) Der AN stellt den AG und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den AG oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AN im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AN vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der AG und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

13. Pflichten bei Versand

Der AN hat die Interessen des AG beim Versand sorgfältig zu wahren. Der AG behält sich das Recht vor, Wagenladungen bis zum Eintreffen der Lieferpapiere nicht abzufertigen. Dem AG aus den Pflichtverletzungen des AN entstehende Kosten trägt der AN.

14. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht der AG von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des AN Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein dem AG zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das gleiche gilt hinsichtlich einer verwirkten Vertragsstrafe.

15. Sonderkündigungsrecht bei Vermögensverschlechterung

Wird hinsichtlich des Vermögens des AN ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind oder keine hinreichende Masse vorhanden ist, so steht dem AG ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des AN zu.

16. Termine, Leistungsbehinderungen und Störungen

- (1) Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass sowohl die Überschreitung von ausdrücklich als "Vertragsfristen" bezeichneten Zwischenterminen als auch des Gesamtfertigstellungs- und Abnahmetermins Verzug begründen, es sei denn, der AN weist nach, dass er die Überschreitung im Einzelfall nicht zu vertreten hat.
- (2) Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt

der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verzug des AN hat der AG das Recht, die noch nicht erbrachten Leistungen selbst zu erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des AN erbringen zu lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der AN in Besitz hat, hat er diese dem AG unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Leistungen durch den AG oder einen Dritten entgegenstehen, ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

(3) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig.

17. Höhere Gewalt

- (1) Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen jeden Vertragspartner, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unzumutbar wird, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem anderen hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen. Als höhere Gewalt gelten alle Ereignisse, die unerwartet auftreten und von keiner der Parteien schuldhaft herbeigeführt wurden, insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Abeitskämpfe im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand.
- (2) Der höheren Gewalt stehen gleich schwere Betriebsstörungen, die eine Einschränkung oder Einstellung des Betriebes herbeiführen, und sonstige Umstände, die die Erfüllung von Verpflichtungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei einem Vertragspartner oder bei Dritten eintreten, dies jedoch nur, wenn sie von dem Vertragspartner oder dem Dritten nicht zu vertreten sind.

18. Schutzrechte

- Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch den AG Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des AG hat der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem AG in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen. Dies umfasst insbesondere auch Nachteile, die dem AG aus einer etwa erforderlichen Änderung von Bauten,

Maschinen, Anlagen und EDV-Anlagen oder -Programmen und aus Verzögerungen im Bau-, Projekt- oder Betriebsablauf entstehen.

19. Abnahme

- (1) Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Leistung des AN einer förmlichen Abnahme; die Abnahme ist bei allen Verträgen, denen diese Bedingungen zugrundeliegen, Fälligkeitsvoraussetzung des Vergütungsanspruchs des AN. Der AG wird die Leistungen am Erfüllungsort abnehmen, sobald der AN dies nach Fertigstellung schriftlich beantragt und alle Abnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Die Abnahme erfordert zwingend die Anfertigung einer Niederschrift auf dem Vordruck des AG, die von AG und AN zu unterzeichnen ist. Eine mündliche Abnahme oder eine konkludente Abnahme durch Entgegennahme der Leistungen sind ausgeschlossen.
- (2) Bei der Abnahme festgestellte unwesentliche Mängel hat der AN unverzüglich zu beseitigen. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung ist zu dokumentieren und lässt die Verjährungsfrist hierfür beginnen.

20. Mängel

- (1) Der AN gewährleistet, dass seine Leistung in jeder Hinsicht fehlerfrei und vollständig ist und insbesondere die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen Eigenschaften aufweist und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeignet ist.
- (2) Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme.
- (3) Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung - Nachbesserung oder Ersatzlieferung - steht dem AG zu. Der AG ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen; die Angemessenheit bemisst sich auch nach den betrieblichen Belangen des AG. Bei Unzumutbarkeit ist der AG berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kann eine Unzumutbarkeit insbesondere vorliegen, wenn die Nacherfüllung zu einer unangemessenen Verzögerung oder zu einer Ungewissheit hinsichtlich ihres Erfolgseintritts bei sicherheitsrelevanten oder für die Aufrechterhaltung des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs des AG erforderlichen Geräten, Anlagen oder Einrichtungen führt oder führen kann. Einem einvernehmlich festgelegten Nacherfüllungszeitraum kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie einer Fristsetzung durch den AG.

(4) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem AG, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Scherheitsaufschlages von 50% zu. In diesem Falle ist der AG nur insoweit zur Einholung mehrerer Angebote verpflichtet, als hierdurch keine erheblichen Zeitverzögerungen oder Störungen des Betriebs-, Produktions- oder Geschäftsablaufs eintreten oder einzutreten drohen. Eigenleistungen rechnet der AG zu drittüblichen Marktpreisen ab. Im Falle des Rücktritts hat der AG auch Anspruch auf die für ihn kostenlose Rücknahme der Leistung durch den AN einschließlich Rückgabe der Baustelle in dem Zustand, in dem sie vom AN übernommen wurde, und Wiederherstellung der Anlagen des AG an den Nahtstellen in dem Zustand, in dem sie sich vor Anschluss der Leistung des AN befanden. Nach Ausübung des Rücktrittrechtes steht dem AG die Option zur Weiternutzung des Leistungsgegenstandes auf eigene Gefahr gegen angemessenes Nutzungsentgelt bis zur Betriebsbereitschaft einer Ersatzanlage zu.

21. Abrechnung

- (1) Rechnungen und Aufmaße sind in dreifacher, Abrechnungszeichnungen und sonstige Belege in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Revisions- oder Bestandspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und der Schlussrechnung beizufügen; ihre Vollständigkeit ist eine Voraussetzung für die Schlusszahlung.
- (3) Werden nach der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. AG und AN sind verpflichtet, sich die ihnen danach zustehenden Beträge gegenseitig zu erstatten.

22. Bezahlung

- (1) Der AG leistet bei Bestellungen über €25.000,-Gesamtwert, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, unverzüglich - jedoch nur einmal monatlich - Abschlagszahlungen bis zu 85% des Wertes der einwandfrei ausgeführten Leistungen. Der AG kann hierzu eine prüffähige Massenermittlung verlangen.
- (2) Die Schlusszahlung leistet der AG nach Abnahme und Rechnungsprüfung, frühestens am Ende des der Einreichung der Schlussrechnung folgenden Monats. In der Schlussrechnung sind sämtliche erbrachten Leistungen und Abschlagszahlungen aufzuführen.

- (3) Sämtliche Zahlungen leistet der AG gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, findet im Falle des Verzuges des AG ein Zinssatz pro Jahr von 5% über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB Anwendung. Der AG zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung oder Scheck.
- (5) Der AG ist in Übereinstimmung mit allen zum Salzgitter-Konzern gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die dem AG oder einer der Konzerngesellschaften des AG gegen den AN zustehen, und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den AG oder dessen Konzerngesellschaften zustehen - eine Liste dieser Gesellschaften stellt der AG auf Wunsch zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet. Sicherheiten, die für den AG oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.
- (6) Mit der schriftlichen Zustimmung des AG dürfen Ansprüche des AN aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.

23. Vertragsübergang/Firmenänderung; Abtretung

- (1) Der AN hat dem AG jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Übertragung des Vertrags oder eines Teils desselben auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (4) In Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, willigt der AG hierdurch mit der Maßgabe ein, dass er sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die ihm ohne die Abtretung gegen den AN zustehen würden.

24. Nachauftragnehmer; Haftung für Nachauftragnehmer und Zulieferer

(1) Der AN hat die vertraglichen Leistungen selbst zu erbringen. Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zu-

stimmung des AG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(2) Der AN haftet für Nachauftragnehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden.

25. Verzinsung von Zahlungsforderungen gegen den AN

Zahlungsansprüche gegen den AN werden mit dem für den Fall des Zahlungsverzuges des AG vereinbarten Zinssatz verzinst.

26. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den AN

- (1) Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über zusätzliche oder geänderte Leistungen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht, insbesondere ein Recht zur Bau- oder Montageeinstellung nicht zu.

27. Geheimhaltung, gewerbliche Schutzrechte und Erfindungen

- (1) Unterlagen, gleich welcher Art und Herkunft, von denen der AN und die für ihn tätigen Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen (wie eigene Mitarbeiter und Nachauftragnehmer) Kenntnis erlangen, sind von diesen und vom AN geheimzuhalten. Dasselbe gilt für alle anderen im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages dem AN oder den für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Kenntnis gelangenden Betriebsmethoden und -zahlen, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Bilder und sonstigen Informationen, an denen der AG ihrer Natur nach ein Geheimhaltungsinteresse hat. Die in den Sätzen 1 und 2 erwähnten Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden.
- (2) Der AN hat die vorstehenden Verpflichtungen an die für ihn tätigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzugeben.
- (3) Der AG behält sich sämtliche Rechte an den dem AN übermittelten Informationen vor, insbesondere das Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte; durch die Bekanntgabe der Informationen erhält der AN kein Vorbenutzungsrecht.
- (4) Erfindungen, die bei der Durchführung des Vertrages im Bereich des AN entstehen, hat dieser

dem AG unverzüglich anzuzeigen und dem AG auf dessen Wunsch zu übertragen. Etwaige Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz werden vom AG erstattet.

(5) Der AN darf den AG nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

28. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im übrigen voll wirksam.

29. Anwendung deutschen Rechts

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht am Sitz der bestellenden Gesellschaft.

Das einheitliche UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

30. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Bestellers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der AG berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des AN zu wählen.